

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2384 100

Gesetz: KrfzG § 7 Abs 2

Rechtssatz: Überholt ein Lastkraftwagen bei von links
kommendem Sturm einen Radfahrer in einem
Abstand, dass dieser in den Windschatten
des Wagens gekommen, nach links geraten
und dadurch vom Wagen erfasst worden sein
kann, so ist nicht nachgewiesen, dass der
Führer des Wagens jede nach den Umständen
des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Aktenzeichen: III ZR 141/51

Urteil des BGH vom 2. Oktober 1952

LG Düsseldorf
OLG Düsseldorf

Verkündet am
2. Oktober 1952
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Witwe Josef W. [REDACTED] geb. Sc. [REDACTED], I. [REDACTED] -
B. [REDACTED], Ba. [REDACTED] str. [REDACTED],
 - 2.) des Bäckermeisters Ernst W. [REDACTED], I. [REDACTED] - B. [REDACTED] -
[REDACTED], Ba. [REDACTED] str. [REDACTED],
 - 3.) der Frau Gerhard K. [REDACTED], Hilde geb. W. [REDACTED], I. [REDACTED] -
[REDACTED] - B. [REDACTED], Ba. [REDACTED] str. [REDACTED],
- Revisionskläger und Anschlussrevisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch seinen
Innenminister in Düsseldorf,

Revisionsbeklagten und Anschlussrevisionskläger,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers,
Dr. Bock, Rietschel und Dr. Rotberg für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger und die Anschlussrevision
des beklagten Landes gegen das Urteil des 1. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
19. April 1951 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden gegen-
einander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 9. Februar 1949 fuhr der Landwirt Josef W. gegen 18 Uhr mit seinem Fahrrad in L. über die Düsseldorferstrasse in Richtung Düsseldorf. Es regnete, und ein Sturm kam von links. Die befestigte Fahrbahn der Strasse ist 6 m breit. Auf beiden Seiten befinden sich nur teilweise befestigte Wegestreifen. W. fuhr auf dem in seiner Fahrtrichtung gesehen rechten Wegestreifen, der etwas über 2 m breit ist. Dieser ist auf der der Strasse abgewandten Seite durch eine Baumreihe und einen Graben begrenzt.

Zu gleicher Zeit befand sich ein Lastkraftwagen der Landespolizeischule Düsseldorf, der von dem Polizeiwachtmeister Sch. gesteuert wurde, auf der Heimfahrt nach einem von dem Führer des Wagens gegebenen Fahrunterricht. Als Sch. Josef W. überholen wollte, kam dieser mit dem Lastkraftwagen in Berührung, stürzte und wurde verletzt, sein Fahrrad erlitt Beschädigungen.

Wegen des ihm entstandenen Schadens hat W. Klage erhoben und vorgetragen, der Unfall beruhe darauf, dass er von hinten angefahren worden sei. Sch. habe zu schnell und in einem zu geringen Abstand vorbeifahren wollen, und deshalb treffe diesen die alleinige Schuld. Er habe einen Schaden in Höhe von 5270,70 DM erlitten. Dieser setze sich zusammen aus Sachschaden und Heilungskosten im Betrage von 1341,50 DM, Verdienstausfall in Höhe von 350 DM, Fahrkosten infolge der Beschädigung des Fahrrades in Höhe von 79,20 DM und dem nicht vermögensrechtlichen Schaden, der ein Schmerzensgeld von 3500 DM rechtfertige. W. hat weiter behauptet, sein linker Arm sei durch den Unfall so in Mitleidenschaft gezogen worden, dass seine Bewegungsmöglichkeit sehr eingeschränkt



sei, und daher beantragt,
festzustellen, dass das beklagte Land ihm für den
Schaden aus dem Unfall ersatzpflichtig ist,
und
das beklagte Land zur Zahlung von 5258,70 DM und
Zinsen zu verurteilen.

Das beklagte Land hat gebeten, den Kläger mit der Klage
abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Unfall beruhe nur
darauf, dass W. zu weit links gefahren sei.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde
nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, dass
eine Ersatzpflicht für den weiteren noch entstehenden
Schaden gegeben sei. Auf die Berufung des beklagten Lan-
des ist das Urteil des Landgerichts abgeändert und der
Schmerzensgeldanspruch abgewiesen worden. Im übrigen ver-
blieb es bei der Verurteilung, und die weitergehende Be-
rufung wurde zurückgewiesen.

Josef W. ist während des Rechtsstreits
verstorben. Ein Antrag, das Verfahren auszusetzen, ist
nicht gestellt worden. Die gesetzlichen Erben des Ver-
storbenen sind seine Ehefrau sowie seine beiden im Rubrum
aufgeführten volljährigen Kinder:

Mit der Revision begehren diese eine volle Verur-
teilung. Das beklagte Land hat Anschlussrevision einge-
legt und beantragt, die Revision zurückzuweisen, auf die
Anschlussrevision das Urteil des Berufungsgerichts auf-
zuheben und die erhobene Klage abzuweisen. Die Revisions-
kläger bitten, die Anschlussrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Sowohl die Revision als auch die Anschlussrevision konnten keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat das beklagte Land als Talter des Lastkraftwagens verurteilt, da der Unfall bei dem Betrieb des Wagens erfolgt, ein Entlastungsbeweis gemäss § 7 Abs 2 KrfzG aber nicht geführt worden sei.

In tatsächlicher Einsicht ist nicht aufgeklärt oder aufklärbar, wie der Unfall sich im einzelnen zugetragen hat. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es stehe zwar fest, dass im Zeitpunkt des Unfalls ein starker Sturm geherrscht habe, fährt jedoch fort, es sei auch möglich, dass nicht der Sturm, sondern die Fahrweise des Sch[REDACTED] zu dem Unfall geführt habe. In diesem Zusammenhang lässt das Gericht erkennen, dass es nicht für festgestellt erachtet, wie Josef W[REDACTED] gefahren ist, ob er sich in der Mitte des rechts von der Fahrbahn befindlichen Wegestreifens oder am linken Rand dieses Streifens befunden habe, als er von dem Lastkraftwagen überholt worden sei. Zwar kann ein Unfall, der auf einen Sturm zurückzuführen ist, ein unabwendbares Ereignis sein. Überholt aber ein Lastkraftwagenfahrer bei einem Sturm einen Radfahrer, der, wie hier festgestellt ist, ersichtlich in seiner Fahrweise durch den Sturm beeinflusst ist, möglicherweise nur in einem Abstand von etwa 1 m, so dass der Radfahrer in den Windschatten des Wagens geraten und dadurch mit dem Wagen in Berührung gekommen sein kann, so ist jedenfalls nicht der Nachweis der höchstmöglichen nach dem Kraftfahrzeuggesetz zu verlangenden Sorgfalt erbracht. Bei Beachtung dieser Sorgfalt musste Sch[REDACTED] damit rechnen, W[REDACTED] könne mit ihm zusammenstossen, wenn er nicht einen

erheblichen Abstand von der rechten Strassenseite, an der sich W. möglicherweise befand, einhielt. Da nicht nachgewiesen ist, wo W. tatsächlich gefahren ist, geht die Nichtaufklärbarkeit dieser Fahrweise gemäss § 7 Abs 2 KrftzG zu Lasten des beklagten Landes. Die Verurteilung im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes lässt somit einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es ist auch unerheblich, ob das Fahrrad an der hinteren Felge eine Beschädigung aufwies. Hieraus ist kein zwingender Schluss zu Gunsten des Halters über den Hergang des Unfalls oder die Fahrweise des Radfahrers zu ziehen.

Damit entfällt auch der Angriff, es liege eine Verkenning des mitwirkenden Verschuldens des W. vor. Ist seine Fahrweise nicht feststellbar, so fehlt es auch an dem Nachweis schuldhafter Mitverursachung des Unfalls.

Aber auch die Revision kann nicht zu einer Änderung der ergangenen Entscheidung führen. Dies wäre nur möglich, wenn eine schuldhafte Handlungsweise des Lastwagenführers nachgewiesen würde. Das Berufungsgericht legt der Beurteilung die Angabe des Sch. zu Grunde, er habe vom rechten Wegstreifen 1 m Abstand gehalten. Seine Geschwindigkeit hat Sch. mit 35-40 km/std angegeben. Diese Angaben sind nicht widerlegt. Andererseits ist aber nicht aufklärbar, wo W. gefahren ist. Das Berufungsgericht hat die Angaben von Sch. über die Fahrweise des Radfahrers berücksichtigt, kommt aber im Wege der mit der Revision nicht angreifbaren Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, es sei nicht festzustellen, ob sich W. ganz links oder mehr rechts auf dem etwas über 2 m breiten rechten Seitenstreifen befunden habe. Ist dies aber nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann auch offen bleiben,

ob die Ausführungen des Berufungsgerichts, ein Vorbeifahren an einem Radfahrer in einem Abstand von 1 m sei auch bei Sturm nicht schuldhaft, zu billigen sind. Da nicht festgestellt werden kann, dass ein ausreichender Abstand nicht eingehalten war, ist ein Verschulden nicht mit Sicherheit nachgewiesen.

Da entgegen der Meinung der Revision auch eine Ver-
kennung des Beweises des ersten Anscheins nicht gegeben
ist, bleibt es bei der Unaufgeklärtheit des Unfalls. Es
ist zwar richtig, dass im allgemeinen der Beweis des er-
sten Anscheins bei einem typischen Geschehensablauf - z.B.
beim Überfahren eines Bürgersteigs durch einen Kraftwa-
gen - für ein Verschulden des Führers spricht (Urteil des
Senats vom 4. Januar 1951 - III ZR 175/50 - Lindenmaier-
Möhring Nr 2 zu § 286 ZPO (e) = NJW 1951, 195 = DAR 1951,
44). Aber selbst wenn mit der Revision im vorliegenden
Fall die Tatsache des Unfalls als Beweisanzeichen für ein
schuldhaftes Handeln des Führers angesehen würde, so kann
dies bereits damit entkräftet werden, dass das beklagte
Land dartut, es bestehe die Möglichkeit, der Unfall könne
auch ohne ein Verschulden des Führers geschehen sein
(BGHZ 2, 1 5). Wenn mit der Revision davon ausgegangen
wird, der Kläger sei ordnungsgemäss und ohne Unsicherheit
auf dem rechts befindlichen Wegstreifen gefahren, so kommt
es darauf an, ob für den Unfall Tatsachen vorgetragen wor-
den sind, die die Möglichkeit des Unfalls ohne schuldhaftes
Verhalten des Führers ergeben. Dies ergibt sich aber
klar aus den obigen Ausführungen, da der Radfahrer sich
sowohl links als auch mehr rechts auf dem Wegestreifen
befunden haben kann.

Auf die Behauptung, an dem Lastkraftwagen seien Be-
leuchtungsanlage und Scheibenwischer nicht völlig in Ord-

nung gewesen, kommt es nicht an. Selbst wenn sie richtig wäre, so sind diese Mängel, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, für den Unfall nicht als adäquat kausal zu bezeichnen.

Die Tatsache des Gegenverkehrs ist unerheblich, da Sch [REDACTED] nicht nachweisbar einen geringeren Abstand als 1 m von dem Wegestreifen eingehalten hat; es ist gerade nicht erwiesen, dass, wie die Revision meint, Sch [REDACTED] "hart an W [REDACTED] vorbei" gefahren ist.

Der Revision ist zwar zuzugeben, dass es ungewöhnlich ist, wenn gerade ein als Fahrlehrer tätiger Polizeibeamter einen solchen Unfall erst am übernächsten Tag meldet. Hieraus muss aber nicht geschlossen werden, dies habe die Verschleierung eines schuldhaften Verhaltens bezweckt.

Revision und Anschlussrevision waren daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Delbrück Dr. Kleinewefers Dr. Bock Rietschel
Dr. Rotberg